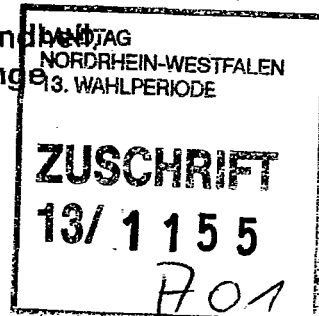




# ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Öffentliches Expertengespräch des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
am 7. November 2001**



**Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1275**

**Gesetz über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger –  
Landeshebbammengesetz (LHebG NRW)**

## Stellungnahme der Ärztekammer Nordrhein

Die Ärztekammer Nordrhein dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Entwurf des Gesetzes über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger Stellung nehmen zu können.

Die Ärztekammer Nordrhein unterstützt die Landesregierung bei der Schaffung einer speziellen Rechtsgrundlage, die die Berufsausübung von Hebammen und Entbindungspflegern sowie die Nachprüfung und Aufsicht der von Hebammen und Entbindungspflegern ausgeübten Tätigkeit zum Inhalt hat.

Die Ärztekammer Nordrhein erwartet ein qualitativ hochstehendes Gesetz, das dem Berufsbild der Hebamme und des Entbindungspflegers entspricht, deren Ausbildung und Möglichkeiten berücksichtigt, die Grenzen erlaubter Tätigkeit aufweist, die Kooperation zu Ärztinnen und Ärzten fordert, eine Überprüfung der ausgeübten Tätigkeit ermöglicht und eingreifende Maßnahmen bei Pflichtverstößen vorsieht.

Folgende Aspekte mögen dazu beitragen, den vorliegenden Gesetzentwurf fortzuentwickeln.

1. Der Gesetzgeber, nicht der Ordnungsgeber regelt die wesentlichen, die Berufsausübung der Hebamme und des Entbindungspflegers betreffenden Pflichten (Gesetzesvorbehalt).

- 2 -

Ärztammer Nordrhein  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Blatt 2 zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 13/1275  
Gesetz über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger –  
Landeshebammen-gesetz (LHebG NRW)

---

2. Die mit dem Gesetz intendierte Verbesserung der Qualität des Hebammenwesens darf nicht zu einer Überzeichnung der beruflichen Pflichten und der damit einhergehenden Verantwortung führen. Statt Hebamme und Entbindungspfleger zu verpflichten, den Beruf nach dem "jeweiligen Stand der medizinischen, psychologischen und soziologischen Erkenntnisse" auszuüben, sollte Berufspflicht sein, Geburtshilfe nach dem jeweiligen Stand geburtshilflicher oder geburtspflegerischer Erkenntnisse zu leisten; schließlich werden Hebammen und Entbindungspfleger nur in Grundlagen der Medizin, Psychologie und Soziologie ausgebildet.
3. Die Behandlung pathologischer Fälle gehört ausdrücklich nicht zum Recht der Berufsausübung für Hebammen und Entbindungspfleger. Daher wären diesbezügliche Regelungen nicht nur entbehrlich, sondern auch zu Missverständnissen geeignet (§1 Abs. 2 Ziff. 1 des Entwurfs).
4. Das Gesetz sollte eine gesetzliche Kooperationsverpflichtung von Hebamme und Entbindungspfleger mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten beinhalten (für die Ärzteschaft ist dies bereits geltendes Recht - § 4 Abs. 1 S. 2 HebG), zumal die erlaubte Tätigkeit von Hebamme und Entbindungspfleger gesetzlich begrenzt ist und jede Berufsgruppe im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verantwortung und Haftung trägt.
5. Zum Schutz aller Beteiligten wird als gesetzliche Verpflichtung der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Hebamme und Entbindungspfleger empfohlen.
6. Das Gesetz weist in Bezug auf die Verfolgung und Ahndung pflichtwidrigen Verhaltens Entwicklungsnotwendigkeiten auf. Ohne Bestimmung von ordnungswidrigen Tatbeständen, deren Ahndung in Art, Inhalt, Form und Umfang würde das Ordnungsinstrument nicht greifen.
7. Anzustreben wäre schließlich eine Berufsaufsicht für alle tätigen Hebammen und Entbindungspfleger, um so Inkonsistenzen und Qualitätsverluste zu vermeiden.

Düsseldorf, 05.11.2001